

Die Zukunft der Region gestalten – nachhaltig!
Eine kleine Leitfaden zum Thema Spenden, Stiften, Schenken & Vererben

Stiften oder Zustiften heißt, einen Teil Ihres Lebenswerkes - langfristig gesichert - für andere einzusetzen: **Wo könnte dies erfolgreicher und besser geschehen als bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen?** Dort, wo über die Zukunft unseres Landkreises entschieden wird, nämlich bei der nachfolgenden Generation.

Bürgerschaftliches Engagement hat in unserem Landkreis eine lange Tradition, in die sich auch unsere Caritas Kinder- & Jugendstiftung einreihet. Geburtstagskinder fordern zu runden Geburtstagen gerne auf, statt Geschenken gemeinnützige Organisationen zu begünstigen. Ein herzliches „Vergelt’s Gott!“ dafür!

Das "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen" (StiftFöG) gibt dem Spender/Stifter eine große Flexibilität bei der optimalen steuerlichen Gestaltung.

Neben den einkommenssteuerlichen Vorteilen hat der Stifter die Chance, das übertragene Kapital ohne Abzug von Erbschafts- und Schenkungssteuer in vollem Umfang der Kinder- und Jugendstiftung zukommen zu lassen. Bei Zustiftungen empfiehlt der Stiftungsvorstand eine ausführliche Fachberatung mit Ihrem Steuerberater, um Ihr Engagement optimal zu gestalten.

Immer mehr Menschen haben aufgrund des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft keine direkten Nachkommen. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig darüber nachzudenken und in aller Ruhe festzulegen, wem Sie Ihr Vermögen hinterlassen möchten. Wie funktioniert sinnerfülltes Vererben und Schenken/Stiften?

Lassen Sie es nicht zu Erbstreitigkeiten kommen. In Ihrem Testament regeln Sie, wer was und wie viel von Ihnen erhält. Nur ein vollständig handschriftlich verfasstes Testament gilt als eigenhändiges Testament und hat damit Gültigkeit: Es muss mit vollständigem Namen, Ort und Datum unterschrieben sein.

Fachlicher Rat ist angebracht, wenn es Ihnen schwer fällt das Testament aufzusetzen. Ihr letzter Wille kann in einem notariellen Testament geregelt werden: 100%ig fälschungssicher und definitiv nach Ihrem Ableben auffindbar. Im Ehegatten – Testament können sich Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen („Berliner Testament“). Hier gilt es aber, unbedingt etwaige steuerrechtliche Nachteile zu bedenken.

Vererben:

Im deutschen Erbrecht regelt das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) die gesetzliche Erbfolge. **Liegt keine Verwandtschaft vor, kann nur ein Testament den Nachlass regeln!**

Es gibt im Erbrecht einige Möglichkeiten, seinen Nachlass aufzuteilen: Mit der **Erbeinsetzung** können Sie eindeutig festlegen, wer Erbe werden soll. Das können Familienangehörige, liebe Freunde oder eine gemeinnützige Organisation sein. Soll in Ihrem letzten Willen eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Organisation fließen, bietet sich das Vermächtnis an. Es ist eine konkrete Summe und eine zielgerichtete Zuwendung an eine Person oder einen Verband. Schon zu Lebzeiten können Sie mit einer **Schenkung** (Vermögens- und Sachwerte) veranlassen, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen möchten. **Damit können Sie sich an der Freude der Beschenkten mitfreuen!** Die bedachten Institutionen können die Schenkungsmittel sofort in ihre Arbeit miteinbeziehen und das ohne steuerliche Abzüge.

